



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (1. Änderung 14.05.2008) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramms
  - § 3 Ziele des Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studienprogramms
  - § 8 Kombination von Studienprogrammen
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Abschlussbezeichnung
  - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
  - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 14 Master-Arbeit
  - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 16 Inkrafttreten
- Anlage: Studienprogrammübersicht
-

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Alten Geschichte im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Alte Geschichte müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist überwiegend forschungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, Studierende vertieft in der Methodik der Alten Geschichte zu schulen und sie mit voraussetzungsreichen Themen und Fragestellungen des Faches vertraut zu machen. Zum einen zielt es darauf, Studierende zur methodisch fundierten Analyse von Forschungsbeiträgen und deren kritischen Rezeption zu qualifizieren und zu eigenständiger althistorischer Forschung hinzuführen. Zum anderen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Leistungen als besonders befähigt zu erweisen, wissenschaftlich zu arbeiten, und damit für ein Promotionsstudium und als wissenschaftlicher Nachwuchs des Faches zu qualifizieren.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anspruch in Lektoraten von Fachverlagen, althistorisch orientierten Museen und Ausstellungen, den Medien, der außeruniversitären Erwachsenenbildung und an Schulen im Ausland.

(3) Für den Tätigkeitsbereich Museen/Ausstellungen ist eine Kombination mit einem archäologischen Fach von Vorteil.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Klassisches Altertum (180 / 120 / 90 LP) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, oder, bei festgestellter Vergleichbarkeit, anderer altertumswissenschaftlich oder althistorisch orientierter Bachelor-Studienprogramme, oder an Personen mit anderen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen im Fach Alte Geschichte oder verwandten Fächern (§ 27 Abs. 7 HSG LSA).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Klassisches Altertum (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms gemäß Abs. 1 oder eines anderen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I.

(4) Für das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (mindestens eine durch Eintrag im Abiturzeugnis mit Note „ausreichend“ nach mindestens 3 Schuljahren oder einen vergleichbaren Abschluss, die zweite alternativ durch erfolgreichen Besuch eines Sprachmoduls im Rahmen des ASQ oder eines vergleichbaren universitären Testats), in Latein (Latinum oder gleichrangige ausländische Qualifikation) und Altgriechisch (Graecum oder gleichrangige ausländische Qualifikation) bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 1. Semesters erworben und nachgewiesen werden.

(5) Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem stattfindenden Vergabeverfahren nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Im Fall der Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Kombination von Studienprogrammen**

Laut § 7 Abs. 3 der ABStPOBM ist das Studienprogramm Alte Geschichte 45/75 LP im 2-Fach-Master-Studiengang grundsätzlich frei kombinierbar. Besonders empfohlen wird die Kombination mit dem Studienprogramm Gräzistik 45/75 LP, Latinistik 45/75 LP oder Klassische Archäologie 45/75 LP.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Alte Geschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten und den Umgang mit spezifischen Quellenmaterialien unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Kolloquien: dienen der Behandlung spezieller fachwissenschaftlicher Probleme und sollen sowohl Präsentationsfähigkeit wie Fachkritik schulen (Importmodul des Instituts für Geschichte).

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

## **§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 – 30 Seiten zu je 2.500 – 2.800 Zeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer;

- d. Textanalyse als Kurzhausarbeit: eine auf Interpretation einer Textvorlage angelegte schriftliche Arbeit von 8 – 12 Seiten zu je 2.500 – 2.800 Zeichen;
- e. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von zweistündigen Veranstaltungseinheiten von 3 – 5 Seiten zu je 2500 – 2.800 Zeichen;
- b. Mündlicher Beitrag: entweder als mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer oder als mehrere mündliche Kurzpräsentationen (5 – 10 Minuten) von Inhalten der Unterrichtsvorbereitung im Rahmen eines Seminars;
- c. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Studienleistungen und Modulleistungen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 13**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Alte Geschichte geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 120 Seiten zu je 2.500 – 2.800 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit in der Alten Geschichte zugelassen wird nur, wer mindestens 30 Leistungspunkte im Studienprogramm Alte Geschichte erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 der ABSiPOBM). Im Regelfall ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller Erstkorrektorin bzw. Erkorrektor. Der Tag der Ausgabe und Rückgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module dieses Studienprogramms benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen. Es wird von der Möglichkeit einer differenzierten Benotung Gebrauch gemacht.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Antike Alltags- oder Wirtschaftsgeschichte	nein	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/45 oder 75	1.
Theorie, Methodik, Historiographie A oder B (Importmodul Geschichte)	nein	4	10	nein	nein	Hausarbeit	10/ 45 oder 75	1.
Hilfswissenschaften der Alten Geschichte	nein	4	5	ja	nein	Klausur	5/45 oder 75	2.
Antike Kultur- und/oder Mentalitäts- und/oder Geschlechtergeschichte	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/45 oder 75	2.
Antike Gesellschafts- und/oder Verfassungsgeschichte	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/45 oder 75	3.
Quellen und Interpretationsansätze der Alten Geschichte	nein	2	5	ja	nein	Textanalyse als Kurzhausarbeit	5/45 oder 75	3.
MA-Arbeit	ja	-	30	nein	nein	MA-Arbeit	30/75	4.